



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
IBAN: AT98 3407 5000 0480 0017; BIC: RZOOAT2L075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, Dezember 2016
Zahl: Gem – 2/2016
zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Dank an die Christbaumspender

Die Familie Wilhelm und Gabriele Gierlinger, Sonnenweg, hat heuer den Christbaum für den Gemeindeamtsvorplatz gespendet. Wir bedanken uns herzlich bei den Spendern für den schönen Baum der unseren Markt in weihnachtlicher Stimmung erstrahlen lässt.

2. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneeablagerung auf öffentlichem Gut

Zu Winterbeginn werden die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1-2 der StVO folgende Verpflichtung:

- 1) *Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.*
- 2) *Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.*

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 07289/72070, verwiesen.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am oberen Kappelplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist.

Bitte benützen Sie die **Parkplätze** im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichem Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und Parkplätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichem Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichem Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

3. Bekanntmachung gemäß § 17 Oö. Straßengesetz - Winterdienst

Im Sinne des § 17 Oö. Straßengesetz, LGBl. Nr. 84/1991 idgF. wird darauf hingewiesen und aufmerksam gemacht, dass auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die nicht asphaltiert sind und mit denen nicht alleinig oder keine bewohnten Gebäude erschlossen oder auch nicht alleinig Ortschaftsteile verbunden werden, sowie auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die zwar asphaltiert sind, aber mit denen keine bewohnten Gebäude erschlossen werden kein Winterdienst durchgeführt wird.

4. Freihalten der Verkehrswege

Aus gegebenen Anlass müssen wir die Eigentümer von Grundstücken entlang öffentlicher Verkehrswege (Gemeinde-, Siedlungsstraßen u. Güterwege) darauf aufmerksam machen, dass für sie eine Verpflichtung besteht, die Verkehrswege von überhängendem Bewuchs freizuhalten. Im Sinne der Verkehrssicherheit ersuchen wir, alle Hecken, Sträucher und Bäume entlang der Straßen und Wege regelmäßig in dieser Hinsicht zu kontrollieren und gegebenenfalls zurückzuschneiden. Der Freiraum muss eine Breite von 3,5 m und eine Höhe von 4,5 m betragen.

5. Wiederholung der Bundespräsidenten-Stichwahl am 4.12.2016; Identitätsfeststellung vor der Stimmenabgabe im Wahllokal

Das Bundesministerium für Inneres hat alle Gemeinden auf folgende gesetzliche Bestimmung hingewiesen:

„Identitätsfeststellung

Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an **und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.**

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.“ Um Mitnahme eines Lichtbildausweises zur Wahl wird daher ersucht.



Mit freundlichen Grüßen
Karl Kapfer
Bürgermeister